

SCHULGEMEINDEN GONDISWIL-REISISWIL

Merkblatt Schultransport

Inkraftsetzung: 01.08.2019

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Gondiswil und Reisiswil, welche die öffentliche Schule in Gondiswil bzw. Reisiswil gemäss Art. 3 Volksschulgesetz besuchen.

2. Absicht

Dieses Merkblatt bildet die Grundlage zur Auszahlung von Beiträgen an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen.

3. Grundlagen

- Volksschulgesetz und Volksschulverordnung des Kantons Bern
- Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransport) der Erziehungsdirektion vom Juli 2014

4. Verkehrsmittel

- Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen.
- Ebenso ist der individuelle Schüler/innentransport insbesondere „Elterntaxi“ zu vermeiden, wenn der Schulweg als zumutbar gilt und anders zu bewältigen ist.
- Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad gemäss Ziffer 6 nicht zumutbar, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss der nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Den Eltern wird auf Gesuch hin eine pauschale Jahresentschädigung entrichtet.
- Beim Transport durch die Eltern kann die Entschädigung an die Bedingung geknüpft werden, dass im Rahmen der Machbarkeit Sammeltransporte durch die Eltern organisiert werden.
- Können die Eltern den Transport nicht übernehmen, sorgt die Gemeinde auf Gesuch hin dafür.

5. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern, ausser bei der Benützung von Transporten, die von der Gemeinde organisiert werden. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

6. Zumutbarkeit der Schulwege

Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlängen und die Höhenmeter berücksichtigt (Fussweg). Pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazu gerechnet. Dies ergibt die Leistungskilometer.

Die Leistungskilometer beinhalten die Entfernung in Kilometer plus allfällige Höhendifferenzen: pro 100m = 1 km

Bei mehreren Kindern derselben Familie wird der jeweils höhere Tarif angewendet:

Beispiel

2 Leistungskilometer / 1 Kind im Kindergarten und 1 Kind in der 2. Klasse = Tarif Kindergarten ab 2 Kindern = Fr. 300.00 pauschal als Jahresentschädigung für die beiden Kinder

8. Sekundarschüler

Sofern der Schulweg für Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler als unzumutbar gilt, können auf Gesuch hin für das Busabonnement oder die Velounkosten eine Schülertransportkosten-Pauschale (Fr. 200.00 / Jahr) beantragt werden.

9. Fristen

Das Gesuch um Transportentschädigung muss jeweils jährlich und vor Beginn des neuen Schuljahres **bis spätestens 30. Juni** bei der Schulkommission Gondiswil-Reisiswil eingereicht werden. Das Gesuchsformular kann auf der Website der Schule Gondiswil-Reisiswil sowie der Gemeindeverwaltung Gondiswil heruntergeladen werden (www.schule-gondiswil-reisiswil.ch/informationen bzw. www.gondiswil.ch/schulangebot-gondiswil/)

Nach dem 30. Juni eingegangene Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahme: Schülerinnen- und Schülereintritte während des Schuljahres

10. Genehmigung

Das Gesuch wird durch die Schulkommission Gondiswil-Reisiswil geprüft und bewilligt/abgelehnt.

11. Auszahlung Transportentschädigung

Bewilligte Transportentschädigungen werden jeweils rückwirkend ausbezahlt (bis spätestens Ende August).

Bei Ein- oder Austritten in die Schule Gondiswil-Reisiswil erfolgt eine pro-Rata-Auszahlung.

12. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt ab dem Schuljahr 2019/2020 in Kraft.